

# **Geschäftsordnung für die Ombudschaft nach § 16 WTG im Kreis Unna**

Auf der Grundlage der Ziffern 1 bis 5 dieser Konzeption wurde nachfolgende Geschäftsordnung erarbeitet, welche dem Kreistag mit der Beschlussfassung über die Einrichtung einer Ombudsperson nach § 16 WTG vorgelegt werden soll.

## **1 Funktion**

Die Ombudsperson vermittelt auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzern bzw. Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung nach dem WTG. Sie ist von Weisungen frei und arbeitet vertrauensvoll mit der WTG-Behörde des Kreises Unna zusammen.

Das Amt der Ombudsperson ist ein Ehrenamt.

## **2 Aufgaben**

Die Ombudsperson gibt den Nutzern von Wohn- und Betreuungsangeboten nach dem WTG im Kreis Unna bzw. ihren Angehörigen Hilfestellung bei Anregungen und Beschwerden, die sich an den konkreten Leistungserbringer richten. Gegenüber den Leistungsanbietern trägt sie Anliegen bzw. Fragen vor. Sie vermittelt und schlichtet in strittigen Angelegenheiten, die beispielsweise folgende Angelegenheiten betreffen können:

- Art und Weise der Pflege und Betreuung
- Organisation der medizinischen Betreuung

- Art und Weise der Pflege, Betreuung, der medizinischen Versorgung
- Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Sicherung der Selbstbestimmungsrechte und der Gleichbehandlung

- Mitspracherecht bei der Gestaltung des Individualbereichs
- Mitspracherecht bei der Belegung im Zwei-Bett-Zimmer
- Gewährleistung sonstiger Informations-, Mitbestimmungs-, Mitsprache- und Beratungsrechten

- Vertragsangelegenheiten inkl. Abrechnungen
- Verwaltung und Abrechnung der Barbeträge
- Verlust von Wertgegenständen
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Wäsche, Reinigung etc.)
- Verpflegung / Menueplan

Nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsperson gehören Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Nutzer und dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Grundsicherungsträger (SGB XII) ergeben. Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§ 14, 15, 17 WTG) zählen ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten der Ombudsperson.

## **3 Rechte und Pflichten**

Der Ombudsperson obliegen die nachfolgenden Rechte und Pflichten.

### **3.1 Einschaltung, Neutralität**

Die Ombudsperson wird nur auf Anfrage bzw. Einwilligung oder Beauftragung durch den Nutzer oder seinen gesetzlichen Vertreter tätig. In Angelegenheiten, welche die Ombudsperson selbst oder einen Angehörigen betrifft, oder wenn eine sonstige Befangenheit vorliegt, darf die Ombudsperson nicht tätig werden. § 31 der Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend. In diesen Fällen wird die WTG-Behörde tätig.

### **3.2 Verschwiegenheit**

Die Ombudsperson ist verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Ombudsperson.

### **3.3 Betretungsrecht**

Die Ombudsperson hat das Recht, die gemeinschaftlichen Räume Wohn- und Betreuungseinrichtungen nach dem WTG zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten (§ 16 WTG).

### **3.4 Akteneinsicht**

Die Ombudsperson ist nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Nutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters berechtigt, Einblick in die persönlichen bzw. vertraglichen Daten zu nehmen. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Erklärung im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig ist, der Nutzer diese Einwilligung jedoch im Beisein der Ombudsperson gegenüber dem Leistungserbringer mündlich erteilt.

### **3.5 Berichte**

Die Ombudsperson berichtet bis zum 31. März des Folgejahres der WTG-Behörde über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr. Der Bericht soll insbesondere folgende Kennzahlen enthalten:

- Zahl der Anfragen
- Gegenstand der Anfragen
- Zahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle
- Zahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Anfragen / Beschwerden
- aufgewendete Zeit im Berichtszeitraum.

## **4 Bestellung**

Die Ombudsperson soll nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Sie wird nach demokratischen Grundsätzen bestellt.

### **4.1 Fachliche Anforderungen**

Die Ombudsperson soll über grundlegende Kenntnisse des Wohn- und Teilhabegesetzes und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verfügen. Berufliche Vorerfahrungen, z.B. in den Bereichen Gesundheitswirtschaft/Pflege, Sozialarbeit/-pädagogik, rechtliche Betreuung oder Verwaltung sind hilfreich und wünschenswert. Ein inhaltlicher Bezug aus einer (vormaligen) hauptberuflichen Tätigkeit zu der Arbeit in (teil-)stationären WTG-Einrichtungen ist hierbei von Vorteil.



## **4.2 Persönliche Anforderungen**

Die Ombudsperson muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das Amt ohne Ansehen der Person des Nutzers oder Leistungserbringers unvoreingenommen ausführen kann. Sie muss weiterhin über eine gewisse Reife, Berufs- und Lebenserfahrung verfügen und sollte deshalb Erfahrungszeiten in u.g. Berufsfeldern von mehr als 15 Jahren aufweisen.

Darüber hinaus sind gesunde Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Geduld, ein freies Zeitbudget von rund 10 Stunden pro Monat, die Fähigkeit zur Führung von auf den Ausgleich verschiedener Interessenlagen gerichteten Gesprächen (Moderation/Mediation) sowie die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Vergleichsprotokollen wesentliche Fähigkeiten bzw. Eigenschaften einer Ombudsperson.

Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 174-174c, 177-178, 181a, 182, 183-184f, 225, 234, 242-248c, 249-256, 263-266b und 331-35 StGB verurteilt ist, kann nicht zur Ombudsperson nach § 16 WTG bestellt werden. Zu diesem Zweck muss bei der Bestellung in die Funktion und bei der Wiederbestellung (nach drei Jahren) von der zu bestellenden Person ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis auf Antrag zur Vorlage bei einer Behörde) vorgelegt werden. Wird ein bestehender Ausschlussgrund erst nach der Bestellung oder Wiederbestellung bekannt, so ist die Bestellung bzw. letztmalige Wiederbestellung nichtig. Tritt ein Ausschlussgrund nach einer Bestellung oder Wiederbestellung ein, so ist die Ombudsperson nach Ziffer 5 abzuberufen.

## **4.3 Örtliche Zuständigkeit**

Das Gebiet des Kreises Unna wird in zwei Bezirke eingeteilt. Zum Bezirk Nord zählen die Wohn- und Betreuungseinrichtungen in Selm, Werne, Lünen, Bergkamen und Kamen. Zum Bezirk Süd zählen die Wohn- und Betreuungseinrichtungen in Bönen, Unna, Holwickede, Fröndenberg/Ruhr und Schwerte.

Für jeden Bezirk wird eine Ombudsperson bestellt. Sollte in einem Bezirk das Amt der Ombudsperson vakant sein, so kann die andere Ombudsperson auch in dem vakanten Bezirk tätig werden.

## **4.4 Verfahren**

Der Landrat kann die im Kreis Unna tätigen Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Personalvorschläge für die Bestellung einer Ombudsperson bitten (§ 16 Satz 2 WTG).

Zu seinem Bestellungsantrag kann die Konferenz Alter und Pflege eine Stellungnahme abgeben.

Danach bestellt der Kreisausschuss die Ombudsperson für einen Zeitraum von drei Jahren.

## **5 Abberufung und Rücktritt**

Der Kreisausschuss kann nach Anhörung der Ombudsperson diese von ihrem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ombudsperson ihre Pflichten grob verletzt hat oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Die Ombudsperson kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

## **6 Verfahren zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung**

Die Ombudsperson versieht ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie erhält eine jahresbezogene pauschale Aufwandsentschädigung, die in unterjährigen Teilbeträgen einschließlich dem Ersatz der pauschalisierten Sachkosten und der nachgewiesenen Fahrtkosten mit Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11 ausgezahlt wird.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz an dem Steuerfreibetrag in Höhe von derzeit 720 Euro im Jahr.

Die Sachkostenpauschale in Höhe von 140 Euro pro Jahr bemisst sich anteilig in Höhe von 0,1 VZÄ nach der Sachkostenpauschale nach dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/2017“. Soweit die Sachkostenpauschale in Zukunft tatsächlich nicht alle angemessenen Aufwendungen aus der Tätigkeit abdeckt, kann durch die Ombudsperson eine Erhöhung für das nächste Haushaltsjahr beantragt werden. Diese darf jedoch nicht den Betrag, der sich aus einer Neuberechnung auf Basis aktuell gültiger Werte nach dem KGSt.-Bericht ergibt, übersteigen.

Die Fahrtkosten werden nach Vorlage des Fahrtenbuches in tatsächlicher Höhe abgerechnet. Es wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Regelung im Landesreiskostengesetz von 30 Cent je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer, gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten. Ändern sich die gesetzlichen Beträge, so gelten diese auch unmittelbar nach dieser Geschäftsordnung.

Erhaltene Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit, die nach Ziffer 4.2 nachträglich als nichtig festgestellt wurde, wurden zu Unrecht erlangt und sind dem Kreis Unna zurück zu erstatten. Entsprechendes gilt in Fällen der Abberufung.

## **7 Inkrafttreten, Evaluationsklausel**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Über Änderungen beschließt der Kreisausschuss, soweit das Gesetz nichts anderes regelt.

